

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Fristverlängerungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms im Zuge der Corona-Pandemie

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen sind Fristverlängerungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms generell möglich?
2. Inwiefern wurden die Regelungen für Fristverlängerungen im Zuge der Corona-Pandemie gelockert bzw. ist für die Gemeinden in dieser Frage mit einem Entgegenkommen seitens der Genehmigungsbehörden zu rechnen?
3. Inwiefern ist im Rahmen des Landessanierungsprogramms insbesondere zu Pandemiezeiten aufgrund der notwendigen Bürgerbeteiligung die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts notwendig?
4. Wie bewertet sie auch im Hinblick auf ablaufende Fristen und ggf. schon vor Beginn der Pandemie gewährte Fristverlängerungen die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Pandemiebedingungen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und der Entwicklung eines Gemeindeentwicklungskonzepts?
5. Wie bewertet sie es, dass ggf. aufgrund der Covid-19-Pandemie und nicht erfolgter bzw. nicht möglicher Fristverlängerungen Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden können?
6. Inwiefern geht sie davon aus, dass sich aufgrund der Covid-19-Pandemie (Vor-)Planungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungskonzepten verzögern und welche Folgen sieht sie ggf. für das kurz- bis mittelfristige Antragsvolumen im Landessanierungsprogramm?

7. Plant sie hinsichtlich der Covid-19-Pandemie weitere Maßnahmen, die es den Städten und Gemeinden erleichtern sollen, städtebauliche Maßnahmen wie geplant durchzuführen und die Förderung (weiter) zu beanspruchen?

02. 11. 2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Infolge der Covid-19-Pandemie kam es zu diversen Problemen und zeitlichen Verzögerungen beim Projektablauf verschiedener städtebaulicher Maßnahmen im Rahmen des Landessanierungsprogramms. Viele Städte und Gemeinden wie zum Beispiel die Gemeinde Sternenfels im Enzkreis konnten bereits geplante Veranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und Fertigstellung notwendiger Gemeindeentwicklungskonzepte nicht durchführen und auch die Stadt Maulbronn befindet sich beispielsweise in Planungen zur Umsetzung des Stadtentwicklungskonzepts „Maulbronn 2030“.

Diese Kleine Anfrage soll deshalb Erkenntnisse darüber bringen, ob die Landesregierung hinsichtlich der Covid-19-Pandemie Maßnahmen, insbesondere Fristverlängerungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms, geplant hat und inwieweit ein Entgegenkommen für die betroffenen Städte und Gemeinden zu erwarten ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 26. November 2020 Nr. 5-2520.0-3/21 beantwortet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Unter welchen Voraussetzungen sind Fristverlängerungen im Rahmen des Landessanierungsprogramms generell möglich?*

Zu 1.:

Für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen wird bei Neuaufnahme in das Städtebauförderungsprogramm grundsätzlich ein Zeitraum von 8 Jahren angesetzt. Dabei steht immer ein Bündel von unterschiedlichen Einzelvorhaben im Raum, das die Kommunen mit Hilfe der Städtebauförderung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet umsetzen möchten. In diesem vergleichsweise langen Zeitraum hat die Kommune ein großes Maß an Planungssicherheit zur Beseitigung der definierten städtebaulichen Missstände in dem Sanierungsgebiet. Allerdings ist in vielen Fällen der Sanierungsprozess im Detail nicht vorhersehbar und im städtebaulichen Erneuerungsgebiet können sich Phasen einer regen Sanierungstätigkeit mit Phasen eher langsamer Fortschritte abwechseln. Das Wirtschaftsministerium hat daher den Regierungspräsidien generell die Entscheidungsbefugnis übertragen, den Bewilligungszeitraum einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme um zwei weitere Jahre zu verlängern. Über diesen Zeitraum hinaus wird vom Regierungspräsidium und Wirtschaftsministerium einvernehmlich im Einzelfall entschieden, ob eine weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraums einer städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme möglich ist. Hierzu hat die Kommune geeignete und einschlägige Gründe darzulegen, die sich aus der besonderen Situation im Sanierungsgebiet ergeben. Dies können z. B. besonders komplexe Planungen, erforderliche Änderungen der Sanierungsziele, die notwendige Reaktion auf aktuelle Entwicklungen (z. B. unvorhergesehene Gewerbe- und Industriekonversionen) oder auch die Entwicklung der Finanzlage der Kommune sein.

2. *Inwiefern wurden die Regelungen für Fristverlängerungen im Zuge der Corona-Pandemie gelockert bzw. ist für die Gemeinden in dieser Frage mit einem Entgegenkommen seitens der Genehmigungsbehörden zu rechnen?*

Zu 2.:

Fristverlängerungen erfolgen stets unter Berücksichtigung der konkreten Sondersituation und als Einzelfallentscheidung. Die aktuelle Pandemie stellt die Städte und Gemeinden auch bei ihren Anstrengungen im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung vor besondere Herausforderungen. Das Wirtschaftsministerium hat daher bereits frühzeitig im Frühjahr 2020 signalisiert, entsprechend begründete Anträge mit Vernunft und Augenmaß wohlwollend zu bescheiden. Dies ist bereits bei einer ganzen Reihe von entsprechend gelagerten Fällen erfolgt.

3. *Inwiefern ist im Rahmen des Landessanierungsprogramms insbesondere zu Pandemiezeiten aufgrund der notwendigen Bürgerbeteiligung die Erstellung eines Gemeindeentwicklungskonzepts notwendig?*
4. *Wie bewertet sie auch im Hinblick auf ablaufende Fristen und ggf. schon vor Beginn der Pandemie gewährte Fristverlängerungen die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen unter Pandemiebedingungen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Bürgerbeteiligung und der Entwicklung eines Gemeindeentwicklungskonzepts?*

Zu 3. und 4.:

Die Ziffern 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gesamtstädtische und teilräumliche Entwicklungskonzeptionen sind für eine vorausschauende und nachhaltige Stadt- und Ortsentwicklung unerlässlich. Seit 2012 ist die Erstellung eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) – unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie möglichst abgeleitet oder eingebettet in ein gesamtstädtisches Entwicklungskonzept (GEK) – daher Fördervoraussetzung und ein zentrales Element der städtebaulichen Erneuerung.

Insbesondere vor dem Hintergrund der umfangreichen Frage- und Themenstellungen, die im Rahmen der Entwicklungskonzepte interdisziplinär bearbeitet und z. T. kontrovers diskutiert werden, ist eine umfangreiche Beteiligung unerlässlich. Durch sie wird mehr Transparenz für Entscheidungen, eine verbesserte Integration und (idealerweise) auch eine höhere Akzeptanz für die einzelnen Maßnahmen erreicht. Die in der Städtebauförderung fest verankerte Bürgerbeteiligung führt damit zu abgestimmten lokalen Lösungen und der interdisziplinäre Ansatz der Entwicklungskonzepte führt zu einer ganzheitlichen Sicht auf das Quartier.

Mit Blick auf die aktuelle Pandemie hat das Wirtschaftsministerium auch hier frühzeitig kommuniziert, dass pandemiebedingte Zeitverluste und Hemmnisse bei der Bürgerbeteiligung den Kommunen bei der Antragstellung nicht negativ angerechnet werden. Dabei konnte in den letzten Monaten beobachtet werden, dass viele Kommunen neue und fantasievolle Wege entwickelt haben, um ihre Bürgerinnen und Bürger dennoch in geeigneter Weise zu informieren und zu beteiligen. Dies wird das Wirtschaftsministerium bei der Programmentcheidung berücksichtigen.

5. *Wie bewertet sie es, dass ggf. aufgrund der Covid-19-Pandemie und nicht erfolgter bzw. nicht möglicher Fristverlängerungen Sanierungsmaßnahmen nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden können?*
6. *Inwiefern geht sie davon aus, dass sich aufgrund der Covid-19-Pandemie (Vor-)Planungen zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen oder Gemeinde- bzw. Stadtentwicklungskonzepten verzögern und welche Folgen sieht sie ggf. für das kurz- bis mittelfristige Antragsvolumen im Landessanierungsprogramm?*

7. Plant sie hinsichtlich der Covid-19-Pandemie weitere Maßnahmen, die es den Städten und Gemeinden erleichtern sollen, städtebauliche Maßnahmen wie geplant durchzuführen und die Förderung (weiter) zu beanspruchen?

Zu 5. bis 7.:

Die Ziffern 5, 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Verzögerungen in der Umsetzung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind nichts Ungewöhnliches. Eine Vielzahl aktueller Entwicklungen kann Auswirkungen auf die Dauer und Inhalte von Sanierungsgebieten haben. Die Corona-Pandemie kann nun ein plötzlich und neu auftretendes Hemmnis sein, das im Kern jedoch wie andere Umsetzungsverzögerungen zu behandeln ist. Es war und ist schon immer eine Stärke der Städtebauförderung gewesen, während der großzügig bemessenen Regellaufzeit, aber im Einzelfall auch darüber hinaus, auf Verzögerungen adäquat zu reagieren und auch über diesen Zeitraum hinaus Perspektiven für die sich in der Durchführung befindlichen Sanierungsmaßnahme aufzuzeigen. Die Kommunen sind verpflichtet, jährlich dem Wirtschaftsministerium einen aussagekräftigen Sachstandsbericht zu den jeweiligen Sanierungsgebieten vorzulegen. Dies versetzt die Landesbehörden in die Lage, frühzeitig und kommunalfreundlich auf Sonderlagen zu reagieren. Es ist für das Wirtschaftsministerium nicht erkennbar, dass Sanierungsmaßnahmen wegen fehlenden BWZ-Verlängerungen, auch im Zusammenhang mit Einflüssen aus der Corona-Pandemie, gefährdet wären.

Das Wirtschaftsministerium geht derzeit nicht davon aus, dass sich das Antragsvolumen der Programme der Städtebauförderung wesentlich verringert. Das Antragsvolumen für das Jahr 2021 ist unverändert hoch, das Programm ist erkennbar auch weiterhin mehrfach überzeichnet. Soweit Kommunen wichtige Projekte aufgrund sinkender Finanzkraft zeitlich strecken müssen, ändert dies an der Förderfähigkeit und dem Bedarf an Finanzhilfen nichts. Viele Kommunen haben bereits signalisiert, dass sie ihre Projekte im Rahmen der Städtebauförderung unverändert umsetzen wollen – ggf. mit einer gewissen zeitlichen Streckung.

Mittel- und langfristig erwartet das Wirtschaftsministerium dagegen sogar eine weitere Steigerung des Bedarfs an Finanzhilfen der Städtebauförderung, da die Aufgaben, denen sich unsere Städte und Gemeinden im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung und der Stärkung ihrer Krisenfestigkeit stellen müssen, weiter zunehmen. Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels, der Erhalt der Attraktivität und Lebendigkeit der Orts- und Stadtkerne vor dem Hintergrund der – sich pandemiebedingt noch deutlich beschleunigenden – Auswirkungen des Strukturwandels im Einzelhandel, die Schaffung von Barrierefreiheit und grüner Infrastruktur sind dauernde Aufgaben, die den Kernbereich der Städtebauförderung betreffen.

Dr. Hoffmeister-Kraut

Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau